



Satzung  
der  
Hamburger Hochbahn  
Aktiengesellschaft

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma der Gesellschaft; Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals.....	3
§ 4 Organe der Gesellschaft.....	3
§ 5 Vorstand .....	3
§ 6 Vertretung der Gesellschaft .....	4
§ 7 Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Wahl.....	4
§ 8 Aufsichtsrat: Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte .....	4
§ 9 Aufsichtsrat: Geschäftsordnung, Ausschüsse .....	6
§ 10 Aufsichtsrat: Beschlussfähigkeit, Stellvertretung .....	6
§ 11 Hauptversammlung.....	6
§ 12 Geschäftsjahr .....	7
§ 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.....	7
§ 14 Jahresabschluss; Aufstellung; Prüfung, Beschluss .....	7
§ 15 Gleichstellung .....	7
§ 16 Beziehungen zur FHH; Beteiligungen .....	8
§ 17 Bekanntmachungen.....	8
§ 18 Schlussbestimmungen.....	8

## § 1

### **Firma der Gesellschaft; Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma „Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft“. Ihr Sitz ist Hamburg.

## § 2

### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Freien und Hansestadt Hamburg und der angrenzenden Region mit attraktivem öffentlichem Personennahverkehr nach Maßgabe der klima-, verkehrs- und regionalpolitischen Zielsetzungen des Senats. Hierzu gehören die Einrichtung, der Erwerb und der Betrieb von Schnell- und Stadtbahnen, Omnibussen und Hafenfähren und die Erbringung von Mobilitätsdienstleistungen für den Personenverkehr.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern; insbesondere sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und solche Unternehmen zu errichten sowie Kooperationen mit anderen Unternehmen einzugehen.
3. Die Gesellschaft hat bei ihrer Tätigkeit die Hamburger Stadtwirtschaftsstrategie und die sonstigen Interessen nach Maßgabe des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zu berücksichtigen.

## § 3

### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 88.938.200,00. Es ist eingeteilt in 1.710.350 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) auszustellen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Sammelaktien ist ausgeschlossen.

## § 4

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Hauptversammlung.

## § 5

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen.

## § 6

### Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

## § 7

### Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus je acht Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Wahl der Mitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach dem Mitbestimmungsgesetz. Die Mitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt.
2. Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens für die nach § 102 AktG zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
4. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
5. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden.
6. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin entsprechend § 27 MitbestG. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 8

### Aufsichtsrat: Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Festsetzung der Zahl sowie die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.

3. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

- a. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten; eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
- b. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für den Vorstand festgelegten Wertgrenze;
- c. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte;
- d. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für den Vorstand zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze;
- e. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmeverummen überschritten wird;
- f. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Vorstände bzw. Vorständinnen, Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Generalbevollmächtigte, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige – auch von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften - sind unzulässig;
- g. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen;
- h. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für den Vorstand;
- i. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten; letztere nur, soweit sie nicht bereits in einer im Wirtschaftsplan enthaltenen Maßnahme vorgesehen ist.

Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

4. Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für den Vorstand, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
5. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 9

### **Aufsichtsrat: Geschäftsordnung, Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 AktG nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## § 10

### **Aufsichtsrat: Beschlussfähigkeit, Stellvertretung**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Der nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildete Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Die §§ 27, 29 Abs. 2, 31 und 32 MitbestG bleiben unberührt.
3. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu in Textform ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

## § 11

### **Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Rechte und Pflichten der Hauptversammlung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
4. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei Verhinderung der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Ist auch diese/r verhindert, wird über die Leitung der Hauptversammlung unter den Anwesenden durch Abstimmung entschieden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

## **§ 14 Jahresabschluss: Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
3. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses im Falle des § 173 Abs. 1 AktG, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen.
4. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. die Satzung, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

## **§ 15 Gleichstellung**

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

## **§ 16** **Beziehungen zur FHH; Beteiligungen**

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 HGrG in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
2. Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in Absatz 1 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstands, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes zu treffen.

## **§ 17** **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 18** **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in dieser Satzung ergeben sollte.